

F 20/22.01

**Satzung
über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßen-
reinigungsgebühren (Straßenrei-
nigungs- und Gebührensatzung)
der Stadt Dormagen**

vom 11.11.2011 (**Fn 1**),
in der Fassung der 9. Änderungssatzung
vom 14.12.2022 (**Fn2**)

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht.....	2
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer.....	3
§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht.....	3
§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht.....	4
§ 5 Begriff des Grundstücks.....	4
§ 6 Benutzungsgebühren.....	5
§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz.....	5
§ 8 Gebührenpflichtige.....	6
§ 9 Entstehung, Änderung, Fälligkeit der Gebühr.....	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 11 Inkrafttreten.....	8
Hinweise.....	8

Zuständig: F 20/22 Fachbereich Finanzen/
Straßenreinigung und Winterdienst
Ansprechpartnerin: Susanne Engel, Telefon 02133/257266

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 15.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beschränkt sich als Winterwartung auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst). Das Winterdienstverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Art und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,00 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, als neben den dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße insbesondere auch die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege und der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Winterwartung der Fahrbahnen und der Gehwege wird den Grundstückseigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit diese Fahrbahnen nicht unter die Streustufen 1 und 2 des Winterdienstverzeichnisses fallen.

- (2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Die nach § 2 von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen und Gehwege sind jeweils am letzten Werktag vor jedem Sonn- und Feiertag

in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 17.00 Uhr und

in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 15.00 Uhr

zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu streuen.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Schnee- und Eisglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstigen auftauenden Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt Dormagen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstückes entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 5) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 ° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen der Straße zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 5 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu adieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 ° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 4) jährlich:

- | | | |
|-------------------------|-----------------|--------|
| a) auf Fahrbahnen | = Straßenart FB | 1,84 € |
| b) in der Fußgängerzone | = Straßenart FZ | 7,69 € |

Erfolgt die wöchentliche Reinigung mehrfach, so vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 4) beträgt jährlich:

- | | |
|---------------------------------|--------|
| a) für Straßen der Streustufe 1 | 0,69 € |
| b) für Straßen der Streustufe 2 | 0,56 € |

(7) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 5 genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen und die in Abs. 6 genannten Streustufen ergeben sich aus dem anliegendem Straßen- und Winterdienstverzeichnis (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1).

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9 Entstehung, Änderung, Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat auf der gesamten Straße eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt oder infolge von Witterung und Feiertagen ausbleiben muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Gebührensschuldner erhalten über die zu entrichtenden Gebühren einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümergeinschaften kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden.
- (4) Die Jahresgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Nachforderungen werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

Ist der Jahresgebührenbescheid noch nicht zugegangen, hat der Gebührensschuldner zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.

- (5) Hat der Gebührensschuldner gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 4 auch die Straßenreinigungsgebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Zugang des Gebührenbescheides nach dem 01. Juli einen Monat nach Zugang.
- (6) Ist die nach Abs. 4 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Ist die nach Abs. 4 gezahlte Vorauszahlung höher als der nach Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, so wird der Unterschiedsbetrag nach Zugang des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot des §§2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Stadt Dormagen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Dormagen vom 22.12.1981 in der Fassung vom 05.02.2009 außer Kraft.

Hinweise:

(Fn1) Öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Dormagen am 23.11.2011.

(Fn2) In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2012 (beschlossen vom Rat der Stadt am 11.12.2012; öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Dormagen am 19.12.2012), in Kraft getreten am 01.01.2013.

In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.11.2013 (beschlossen vom Rat der Stadt am 15.10.2013; öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Dormagen am 04.12.2013), in Kraft getreten am 01.01.2014.

In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.02.2015 (beschlossen vom Rat der Stadt Dormagen am 09.12.2014; öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger am 11.02.2015), in Kraft getreten am 12.02.2015.

In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.12.2015 (beschlossen vom Rat der Stadt Dormagen am 10.12.2015; öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger am 23.12.2015), in Kraft getreten am 01.01.2016.

In der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 21.12.2016 (beschlossen vom Rat der Stadt Dormagen am 20.12.2016; öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger am 28.12.2016), in Kraft getreten am 01.01.2017.

In der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 14.12.2017 (beschlossen vom Rat der Stadt Dormagen am 17.10.2017; öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger am 20.12.2017), in Kraft getreten am 01.01.2018.

In der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.12.2020 (beschlossen vom Rat der Stadt Dormagen am 17.12.2020; öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger am 28.12.2020), in Kraft getreten am 29.12.2020.

In der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2021 (beschlossen vom Rat der Stadt Dormagen am 16.12.2021; öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger am 27.12.2021), in Kraft getreten am 01.01.2022.

In der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 14.12.2022 (beschlossen vom Rat der Stadt Dormagen am 13.12.2022; öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger am 23.12.2022), in Kraft getreten am 01.01.2023.